

V e r t r a g

zwischen der

Politischen Gemeinde Wetzikon,

vertreten durch den Gemeinderat

und den

Politischen Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil,

je vertreten durch den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde

über die

Abnahme und Reinigung von Abwässern aus Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil

Die Gemeinde Wetzikon betreibt seit dem Jahr 1961 im Flos eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). An diese Anlage sind auch Abwässer aus Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil angeschlossen, gestützt auf den Abnahmevertrag aus dem Jahre 1968. Dieser Vertrag entspricht nicht mehr den heutigen Begebenheiten, weshalb sich eine Bereinigung / Erneuerung aufdrängt.

Im Hinblick auf diesen Umstand vereinbaren die Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil was folgt:

I. Technische Grundlagen

Grundlage für diesen Vertrag bilden:

- 1 Genereller Entwässerungsplan (GEP) 1992 Wetzikon, RRB Nr. 3758 / 1995
- 2 GEP 1987 Auslikon, Unter- und Oberbalm, RRB Nr. 2677 / 1992
- 3 Teilzonenplan Auslikon/Balm, GVB vom 05.11.1984, RRB Nr. 1189 / 1985
- 4 Zonenplan Gemeinde Hittnau, GVB vom 21.03.1994, RRB Nr. 2498 / 1995
- 5 Zonenplan Gemeinde Bäretswil, GVB vom 8.12.1993, RRB Nr. 3184 / 1994, 3637 / 1994 und 3080 / 1996
- 6 Schmutzabwassermengen von Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil, Stand Januar 1995, mit Anschluss an Kanalnetz Wetzikon in den Schächten T 13.62.1, T 13.81.5 und T 13.106, gemäss Aufstellung vom 10.02.1995 des Ingenieurbüros Schulthess & Dolder AG, Wetzikon.
- 7 Übersichtsplan 1:12'500 des Ingenieurbüros Schulthess & Dolder AG, Wetzikon, vom 12. März 1998.
- 8 Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EG) für Industrie, Gewerbe, Gaststätten, Schulhäuser usw.
- 9 Die jeweils gültigen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton; insbesondere die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen 814.225.21 Anhang, Kolonne III (8. Dezember 1975) betreffend die Beschaffenheit der Abwässer.
- 10 Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Wetzikon vom 26. Februar 1979.

II. Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos

Artikel 1 Anschlussrecht

- 1 Die Gemeinde Wetzikon räumt den Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil das Recht ein, die in den nachgenannten Teilgebieten ihrer Gemeinden anfallenden Abwässer, über den in Artikel 9, Abs. 1 beschriebenen Schmutzabwasserkanal, der ARA Flos zuzuleiten.

Die Entwässerung dieser Gebiete hat ausschliesslich im Trennsystem zu erfolgen.

- 2 Das Recht zur Einleitung beschränkt sich auf eine Schmutzabwassermenge von total 1700 Einwohner und Einwohnergleichwerte (optierte Anschlusswerte gemäss Art. 3.2).

- 3 Eine Erhöhung der angeschlossenen Einwohner und/oder Einwohnergleichwerte bzw. der Abwassermenge (inkl. Fremdwasser) und/oder der Schmutzstofffracht darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Wetzikon erfolgen.

Artikel 2 Angeschlossene Teilgebiete gemäss Abschnitt I. Technische Grundlagen

Gemeinde Pfäffikon:

Ober Balm, Schöpli, Hohfuri, Unter Balm, Auslikon, Zelg, Freudenberg.

Gemeinde Hittnau:

Buen, Platten, Wilen, Owachs, Hofhalden, Sack.

Gemeinde Bäretswil:

Wabig, Egglen, Näppenacher, Amt, Burgweid.

Artikel 3 Abwassermengen

- 1 Nach den Technischen Grundlagen I.6 werden der ARA Flos die folgenden Schmutzabwassermengen zugeleitet (Stand Januar 1995):

Aus Teilgebieten der Gemeinde Pfäffikon	10.6 l/s	von	1060 E + EG
Aus Teilgebieten der Gemeinde Hittnau	1.9 l/s	von	190 E + EG
Aus Teilgebieten der Gemeinde Bäretswil	1.9 l/s	von	190 E + EG
Total	14.4 l/s	von	1440 E + EG

- 2 Die optierten Anschlusswerte betragen zur Zeit

für die Gemeinde Pfäffikon	1200 E + EG
für die Gemeinde Hittnau	250 E + EG
für die Gemeinde Bäretswil	250 E + EG

Artikel 4 Entwässerung

- 1 Die Entwässerung hat nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der betreffenden Gemeinde zu erfolgen. Über das genannte Planungsinstrument ist für die betroffenen Gebiete die Gemeinde Wetzikon zu informieren.
- 2 Der ARA Flos dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen und gefährden, ihren Betrieb erschweren oder deren Wirkungsgrad beeinträchtigen.
- 3 Massgebend für die Beschaffenheit der Abwässer sind die Bestimmungen der Kanalisationsverordnung der betreffenden Gemeinde und die jeweils gültigen Vorschriften gemäss den Technischen Grundlagen I.9.
- 4 Über die obgenannten Kanalisationsverordnungen ist die Gemeinde Wetzikon zu informieren.

Artikel 5 Eigentum

Die ARA Flos verbleibt im alleinigen Eigentum der Gemeinde Wetzikon.

Artikel 6 Betrieb

Für den Betrieb und das einwandfreie Funktionieren der ARA Flos ist die Gemeinde Wetzikon allein verantwortlich.

Artikel 7 Finanzielle Belange

1 Für den Anschluss der Abwässer aus den Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil an die heute bestehende Anlage beansprucht die Gemeinde Wetzikon keine Einkaufssumme.

2 Die Erweiterung der ARA Flos wird durch die Gemeinde Wetzikon finanziert.

3 Die Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil leisten mit dem Mengenpreis jährlich Beiträge an die Amortisation, Verzinsung und Benützung (Betriebskosten) der Anlage.

4 Verrechnung
Die Verrechnung basiert auf dem Mengenpreis aufgrund des Wasserverbrauchs.

Die verrechenbare Abwassermenge ergibt sich aus dem genutzten Wasserverbrauch der angeschlossenen Liegenschaften (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Die Gemeinde Wetzikon stellt den Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil, gestützt auf die Angaben in Art. 14.4, jährlich je eine Gesamtrechnung. Die Rechnungsstellung soll bis zum 31. März erfolgen.

Die Weiterverrechnung an die einzelnen Liegenschaftsbesitzer obliegt den betreffenden Gemeinden.

Artikel 8 Mengenpreis

- 1 Der Mengenpreis pro m³ richtet sich jeweils nach den gültigen Gebühren der Gemeinde Wetzikon. Er wird vom Gemeinderat Wetzikon jährlich neu festgelegt, wobei auch eine allfällige Teuerung mit eingeschlossen wird. Bei Gebührenanpassungen werden die Vertragsgemeinden gleichzeitig mit den Einwohnern von Wetzikon informiert.

Für 1997 betrug der Mengenpreis Fr. 2.90/m³, für 2001 ist er auf Fr. 3.50/m³ (real, exkl. Teuerung, nach neuem Splittingmodell mit Grund- und Mengengebühr) prognostiziert.

Eine zusätzliche Grundgebühr wird nicht erhoben.

- 2 **Erhöhung Mengenpreis**
Falls in Wetzikon ein neues Gebührenmodell mit Grundgebühr und Mengenpreis eingeführt wird, wird der Mengenpreis um 15 % erhöht als Anteil an den Unterhalt des mitbenützten Schmutzwasserkanals bis zur ARA Flos.
- 3 **Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**
Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat, in dessen Gemeinde die Liegenschaft liegt, eine Pauschalkubatur nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- 4 **Reduktionen**
Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine Verrechnungsmessung.
- 5 **Zuschläge**
Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzabwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.
- 6 **Erfolgt eine Änderung in der Wetziker Tarifstruktur, so gilt der Grundsatz, dass für die angeschlossenen Gemeinden keine höheren Gebühren verlangt werden dürfen, als sie den Einwohnern von Wetzikon auferlegt werden.**

III. Gemeinsame Sammelkanäle

Artikel 9 Kanäle im Eigentum der Gemeinde Wetzikon

- 1 Von der ARA Flos aus besteht ein Schmutzabwasserkanal für die Abnahme der ausserkommunalen Abwässer mit folgendem Verlauf:
Zürcherstrasse - Weststrasse - Schönau - Buchgrindelstrasse -
Motorenstrasse - Industriestrasse - Schornäglen und Hittnauerstrasse -
Adetswilerstrasse.
- 2 Die Abwässer aus Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil sind über das Abwasser-Pumpwerk Auslikon im Schacht T 13.62.1, aus dem Teilgebiet Freudenberg der Gemeinde Pfäffikon im Schacht T 13.81.5 und aus dem Teilgebiet Burgweid der Gemeinde Bäretswil im Schacht T 13.106 an den erwähnten Schmutzabwasserkanal angeschlossen.
- 3 Die drei in Artikel 9.2 erwähnten Schächte bilden die Eigentumsgrenze zwischen der Kanalisation Wetzikon und den Anschlussgemeinden.
- 4 Einkauf in den Kanal Artikel 9, Abs. 1:
Für die bestehenden Kanalabschnitte von der ARA Flos bis zum Chämtnerbach (Schächte T 1 bis T 13.62.1), Hittnauerstrasse (Schächte T 13.78 bis T 13.81.5) und Adetswilerstrasse (Schächte T 13.81 bis T 13.106) haben die angeschlossenen Gemeinden ihre Kostenanteile geleistet. Grundlage dafür waren der Vertrag aus dem Jahre 1968 und ergänzende Gemeinderatsbeschlüsse.

Für den 1995/96 erstellten Schmutzabwasserkanal Schornäglen, Abschnitt **A** (Schächte T 13.62 bis T 13.72), sind die Kostenbeiträge der Gemeinden Pfäffikon und Bäretswil, für ihre angeschlossenen Teilgebiete, noch zu leisten. Die Ermittlung dieser Beiträge erfolgt losgelöst von diesem Vertrag.

Für den im Jahr 1998 erstellten Kanal im Quartierplan Schornäglen, Abschnitt **B** (Schächte T 13.72 bis T 13.78), werden die Beiträge nach der Erstellung des Kanals erhoben. Die Ermittlung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt losgelöst von diesem Vertrag.
- 5 Anschlussrecht gemäss Artikel 1.
- 6 Abwassermengen gemäss Artikel 3.

Artikel 10 Kanäle im Eigentum der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil

- 1 Die gemeinsam benützten Sammelkanäle für die Ableitung der aus Teilgebieten der betreffenden Gemeinden anfallenden Schmutzabwässer bis zu den unter Artikel 9.2 genannten Anschlussschächten sind erstellt. Die Kostenanteile der angeschlossenen Gemeinden sind geleistet.
- 2 Die für die Ableitung der Schmutzabwässer aus den einzelnen Teilgebieten der betreffenden Gemeinden notwendigen Sammelkanäle sind erstellt.

Artikel 11 Unterhalt, Ergänzungen und Erneuerungen

- 1 Jede Gemeinde besorgt die Reinigung und Reparaturen der in ihrem Eigentum stehenden Kanalabschnitte auf ihre Rechnung.
- 2 Unterhalt, Ersatz oder Erweiterung der Sammelkanäle der Vertragsgemeinden obliegen ausschliesslich den Gemeinden, die Eigentümer dieser Kanäle sind. Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der optierten Anschlusswerte gemäss Artikel 3.2. bzw. der Abwassermenge (inkl. Fremdwasser) und/oder der Schmutzstofffracht. Diese bedingen bei Erweiterungen eine Aufteilung nach neu zu errechnenden Werten zur Zeit der Erstellung.
- 3 Bei einer namhaften Erhöhung der optierten Anschlusswerte gemäss Artikel 3.2 bzw. der Abwassermenge (inkl. Fremdwasser) und/oder der Schmutzstofffracht ist auch der Einkauf in das Kanalnetz der Gemeinde Wetzikon neu zu beurteilen.

Artikel 12 Abwasser-Pumpwerk Auslikon

- 1 Die Gemeinde Pfäffikon ist für das einwandfreie Funktionieren des Abwasser-Pumpwerkes Auslikon verantwortlich. Sie führt eine besondere Betriebsrechnung, welcher die gesamten Aufwendungen (ohne Verzinsung und Amortisation) zu belasten sind.
- 2 Die Aufteilung der jährlich sich ergebenden Betriebskosten auf die Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil erfolgt im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte der drei Gemeinden. Die Gemeinde Pfäffikon legt den Gemeinden Hittnau und Bäretswil alljährlich bis spätestens 15. Februar die Betriebsrechnung vor und stellt für die Anteile Hittnau und Bäretswil Rechnung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13 Anschlussbewilligungen

- 1 Die Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil bewilligen den Anschluss von häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässern an die auf ihrem Gebiet liegenden Kanalisationen, je gestützt auf ihre Abwasserverordnung.

Eine Bewilligung für den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer erfordert in abwassertechnischer Hinsicht vorgängig auch die Zustimmung des Gemeinderates Wetzikon. Er kann die Genehmigung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen, z. B. gemäss Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), abhängig machen. Mit dem Bau solcher Anlagen darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

Die der Gemeinde Wetzikon durch Begutachtungen und Verwaltungsumtriebe entstehenden Kosten werden der interessierten Gemeinde belastet.

- 2 Mehrwertsbeiträge, Anschluss- und Klärgebühren werden von derjenigen Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.

Artikel 14 Kontrollrecht, Orientierung

- 1 Der Gemeinderat Wetzikon hat das Recht, die aus den Teilgebieten der Gemeinden Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil an die ARA Flos angeschlossenen Abwasseranlagen bei Störfällen zu kontrollieren.
Die betroffene Gemeinde muss sofort darüber informiert werden.
- 2 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der ARA Flos oder der Sammelkanäle beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
- 3 Neuanschlüsse sind dem Gemeinderat Wetzikon jährlich zu melden.
- 4 Die Anschlussgemeinden haben den Wasserverbrauch im abgelaufenen Jahr (pro m³) getrennt für jede angeschlossene Liegenschaft dem Finanzamt der Gemeinde Wetzikon jährlich bis Ende Februar zu melden.

Artikel 15 Haftung

Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages, der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften und der eidgenössischen Verordnung über Abwassereingleitungen entstehen sollten.

Artikel 16 Vertragsdauer und Kündigung

- 1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Kündigung ist auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig, wenn der Zweck, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahingefallen ist. Bezüglich eines autonomen Anschlusses ab dem Pumpwerk Auslikon wird zwischen den Gemeinderäten von Pfäffikon und Wetzikon eine separate Vereinbarung getroffen.
- 2 Eine allfällige Auflösung des Vertrages erfolgt allseits entschädigungslos.

Artikel 17 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bezüglich der Anschlussgebiete Artikel 2 und der Anschlussoptionen Artikel 3.2, sowie die Anpassung der Finanzierung infolge dieser Vertragsänderungen, fallen in die Kompetenz der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Artikel 18 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Artikel 19 Rechtskraft / Aufhebung des bisherigen Vertrages

- 1 Dieser Vertrag tritt in Kraft nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der beteiligten Gemeinden.
Die Anwendung erfolgt rückwirkend auf den 1. 1. 1998.

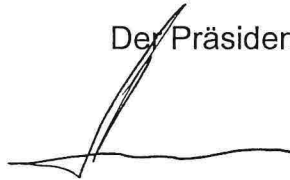
- 2 Der bisherige Vertrag zwischen den Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon, Hittnau und Bäretswil über die Abnahme und Reinigung von Abwasser vom 28. Juni 1968 (GV-Beschluss Wetzikon) wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Vertrages aufgehoben.

Genehmigt:

Wetzikon, 30. September 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



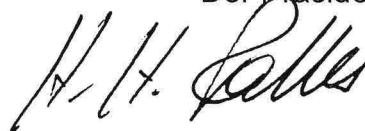
Der Schreiber i. V.:



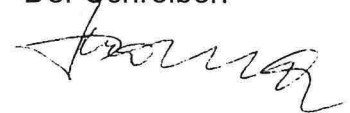
Pfäffikon, - 7. Dez. 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Der Schreiber:



Hittnau, 12.2.1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Der Schreiber:



Bäretswil, 10.6.98

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Der Schreiber:



Genehmigt:

Wetzikon: Beschluss Gemeinderat vom 30. September 1998

Pfäffikon: in der Gemeindeversammlung vom 7. 12. 98

Hittnau: in der Gemeindeversammlung vom 10. 12. 1998

Bäretswil: in der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1998